



Lohnbeispiele: Kurzarbeit - Arbeitslosigkeit

Datum

30.04.2009

1. Gesetzliche Regelung

Kurzarbeitsentschädigung (KAE):

- Die Kurzarbeitsentschädigung beträgt 80 Prozent des anrechenbaren Verdienstauffalls, d.h. 80 Prozent des auf die Ausfallstunden entfallenden Lohnes.
- Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Kurzarbeitsentschädigung den Arbeitnehmern am ordentlichen Zahltagstermin auszurichten.
- Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Sozialversicherungsbeiträge entsprechend der normalen Arbeitszeit abzurechnen.
- Der Arbeitgeber muss zu seinen Lasten die Karenzzeit übernehmen. Der monatliche Selbstbehalt für die Unternehmungen beträgt seit dem 1. April 2009 einen Tag pro Monat. Die verkürzte Karenfrist gilt bis zum 31. März 2011.
- Die Arbeitslosenkasse vergütet dem Arbeitgeber auf Rechnung die ausgerichtete Kurzarbeitsentschädigung unter Abzug der Karenzzeit sowie die auf die Ausfallzeit entfallenden Arbeitgeberbeiträge an die AHV/IV/EO/ALV.

Arbeitslosenentschädigung (ALE):

- Der Entschädigungssatz beträgt 70% des versicherten Verdienstes (vV) für Versicherte die,
 - keine Unterhaltspflichten gegenüber Kindern haben
 - ein volles Taggeld erreichen, das mehr als 140 Franken beträgt
 - nicht invalid sind.
- Die übrigen Versicherten haben Anspruch auf ein Taggeld von 80% des versicherten Verdienstes.
- Berechnungsregel Taggeld: vV durch 21,7, davon 80 oder 70 %
- Auszahlung: Taggeld mal Anzahl Arbeitstage pro Monat (Durchschnitt 21,7), sofern keine Warte- oder Einstelltage und kein Zwischenverdienst

Kinder- und Ausbildungszulage:

- Der Versicherte hat zusätzlich zum Taggeld einen Zuschlag, der den auf den Tag umgerechneten gesetzlichen Kinder- und Ausbildungszulagen entspricht, auf die er Anspruch hätte, wenn er in einem Arbeitsverhältnis stünde und niemand anders (Ehegatte etc.) Anspruch auf diese Zulage erheben kann.
- Kann in den folgenden Beispielen nicht einbezogen werden, da jeder Betrieb/ Kanton eine das bundesrechtliche Minimum übersteigende Zulage ausrichten (Betrieb) /festlegen (Kanton) kann.

Finanzielle Situation nach Aussteuerung:

- Die finanzielle Situation nach der Aussteuerung kann in den folgenden Beispielen nicht berechnet werden. Die Sozialhilfe ist kantonal bzw. kommunal geregelt. Ausserdem müssen die Einkommensverhältnisse des Ehegatten, die Vermögensverhältnisse allgemein sowie die Lebenshaltungskosten mitberücksichtigt werden. D.h. jeder Einzelfall muss gesondert betrachtet werden.

2. Lohnbeispiele

Kurzarbeit stützt die Konjunktur mehrfach: In unsicheren Zeiten ist sie ein wirksames Mittel, um voreilige Entlassungen zu verhindern. Davon profitieren sowohl die Beschäftigten als auch die Unternehmungen. Die Beschäftigten bleiben im Betrieb und sind versichert. Wenn die Nachfrage wieder steigt, verfügt die Unternehmung über intakte Produktionskapazitäten.

Die vorliegenden Beispiele zeigen, dass der Lohn bei Kurzarbeit höher bleibt als bei Arbeitslosigkeit. Kurzarbeit stützt somit auch den Konsum.

Bei den berechneten Beispielen wird immer von Kurzarbeit im Umfang von 50%; resp. von 100% Arbeitslosigkeit sowie von der durchschnittlichen Anzahl Arbeitstage von 21,7 pro Monat ausgegangen.

1. Bankmanager, 2 unterstützungsberechtigte Kinder			
Versicherter Verdienst: CHF 11'500.-			
Ausgangslage	Lohnberechnung	Lohn	Zusatzerklärungen
A. Kurzarbeit 50%	50% Lohn vom Arbeitgeber	5'750.-	-
	80% von 50% von 10'500 (KAE)	4'200.-	der vV muss für die Berechnung auf das Maximum von 10'500.- reduziert werden (deshalb nicht 4'600.-)
		Total 10'350.-	zuzüglich Kinder-/Ausbildungszulage, wie ohne Kurzarbeit.
B. Arbeitslosigkeit	vV max. 10'500, davon 80%	Total 8'400.-	zuzüglich Kinder-/Ausbildungszulage pro Tage nach kantonaler Regel, sofern niemand anders Anspruch erheben kann.

2. Ingenieur, 1 unterstützungsberechtigtes Kind			
Versicherter Verdienst: CHF 7810.-			
Ausgangslage	Lohnberechnung	Lohn	Zusatzklärungen
A. Kurzarbeit 50%	50% Lohn vom Arbeitgeber	3'905.-	-
	80% von 50% (KAE)	3'124.-	-
		Total 7'029.-	zuzüglich Kinder-/Ausbildungszulage, wie ohne Kurzarbeit.
B. Arbeitslosigkeit	80% von 7'810.-	Total 6'248.-,	zuzüglich Kinder-/Ausbildungszulage pro Tage nach kantonaler Regel, sofern niemand anders Anspruch erheben kann.

3. Textilarbeiterin ohne Kinder			
Versicherter Verdienst: CHF 3'910.-			
Ausgangslage	Lohnberechnung	Lohn	Zusatzklärungen
A. Kurzarbeit 50%	50% Lohn vom Arbeitgeber	1'955.-	-
	80% von 50% (KAE)	1'564.-	-
		Total 3'519.-	-
B. Arbeitslosigkeit	80% von 3'910.-	Total 3'128.-	Es gilt der Anspruch auf 80% vom vV. Bei 70% würde das Taggeld das Minimum von CHF 140 unterschreiten.